



§ 17 Zusätzliche Bauteile

(1) Feststehende Markisen und feststehende Sonnenschutzanlagen sind nicht erlaubt.

(2) Markisen und Sonnenschutzanlagen sind im Bereich A des Geltungsbereiches so anzuordnen, dass sie nur über jeweils ein Fenster reichen.

Im Geltungsbereich der Satzung sind außen liegende Jalousien und Rolläden, die von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind, nicht erlaubt.

(3) Vordächer und Wetter-schutzelemente, die in die öffentliche Verkehrsfläche hineinreichen, sind nicht erlaubt.

(4) Rundfunk- und Fernsehantennen sollen unter Dach oder auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite angebracht werden.

(5) Die Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind mit einem Sichtschutz zu versehen, so dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind.

(6) Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als lebende Laubgehölz-Hecken, als Zaun aus vertikalen Latten oder aus filigranem Stab- oder Gitterwerk erlaubt.

(7) Die maximale Höhe von Einfriedungen an öffentlichen

Verkehrsflächen soll im Bereich A des Geltungsbereiches 1,20m nicht überschreiten.

Erläuterungen

Zusätzliche Bauteile sind in historischen Straßenbereichen immer problematisch, denn zur Entstehungszeit der Gebäude waren sie zumeist nicht üblich. Markisen- und Sonnenschutzanlagen, besonders über den Schaufenstern, müssen sich in ihren Abmessungen, den Materialien und Farben in die Fassade und auch in die umgebende Bebauung eingliedern, um das historische Erscheinungsbild nicht zu beeinflussen.

Bei der Gestaltung und dem Erscheinungsbild eines jeden Hauses spielen auch die sogenannten zusätzlichen Bauteile eine Rolle. Mit ihnen ist besonders behutsam zu verfahren, denn sie dürfen in ihrer Wirkung keinesfalls das Gebäude selbst überstrahlen.

- 1 - Friedensstraße 5 (Filigraner Stabzaun)
- 2 - Alexandrastraße 5 (Holzzaun)
- 3 - Kurstraße 27 (Markise)
- 4 - Lindenweg (Sommergrüne Hecke)
- 5 - Zusätzliche Bauteile
- 6 - Einfriedungen

